

S A T Z U N G Jugendweihe Deutschland e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsverband

- 1.1. Der Verein (im folgenden Bundesverband genannt) führt den Namen „Jugendweihe Deutschland e.V.“ und ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 10515 Nz eingetragen.
- 1.2. Der Bundesverband hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Bundesverband ist ein Vereinsverband.

2. Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Bundesverband führt rechtsfähige Körperschaften und Vereine zusammen,
 - die mit ihrem Wirken dazu beitragen, jungen Menschen zu helfen
 - * sich mit den universellen politischen und sozialen Menschenrechten vertraut zu machen, um sich diesen verpflichtet zu fühlen;
 - * Verantwortungsgefühl für das eigene Handeln in der Gesellschaft zu entwickeln;
 - * Toleranz im Umgang mit Menschen und Unduldsamkeit gegen jegliche Art von Diskriminierung zu üben;
 - * Konflikte gewaltlos austragen zu lernen;
 - und
 - die offene Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche (Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge) leisten, mittels derer sie humanistische Vorstellungen und Normen des menschlichen Zusammenlebens vermitteln, Orientierungen für ein Selbstbestimmtes Leben geben und jungen Menschen helfen, eigene Lebensziele zu finden, insbesondere weltlich-humanistische Lebensabschnittsfeiern zu gestalten.
- 2.2. Der Bundesverband erfüllt die obigen Zwecke und Aufgaben insbesondere durch überregionale sowie länderübergreifende Öffentlichkeitsarbeit, den jeweils zwischen den Bundesversammlungen stattfindenden Verbandstag, Erfahrungsaustausche und weitere Vorhaben.
- 2.3. Der Bundesverband unterstützt Initiativgruppen bei der Gestaltung von offener Jugendarbeit sowie weltlich-humanistischen Lebensabschnittsfeiern in den Bundesländern, in denen er kein Mitglied laut Ziffer 2.1. hat. Voraussetzung ist die schriftliche Anerkennung der Satzung des Bundesverbandes und die Antragstellung beim Bundesvorstand.
- 2.4. Der Bundesverband ist Träger der freien Jugendhilfe.
Er ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

- 2.5. Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.6. Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.8. Der Bundesverband leistet aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer, sexualisierter und medialer Gewalt. Er setzt hierzu ein Schutzkonzept in der Kinder- und Jugendarbeit um, sorgt für Prävention, Intervention, Qualifizierung der Mitarbeitenden sowie für transparente Beschwerde- und Beteiligungsstrukturen.

3. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Bundesverbandes können alle rechtsfähigen Körperschaften und Vereine werden, die den Zweck und die Aufgaben des Bundesverbandes anerkennen und ihnen im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeiten dienen. Über die Aufnahme entscheidet die Bundesversammlung.
- 3.2. Die Mitgliedschaft endet:
- 3.2.1. durch Austritt, der zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand zu erklären ist,
- 3.2.2. mit rechtskräftigem Abschluss der Auflösung oder Liquidation oder im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds,
- 3.2.3 durch Ausschluss auf Beschluss der Bundesversammlung.

4. Finanzierung, Mitgliedsbeiträge

- 4.1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Dabei handelt es sich um periodische Beiträge.
Die Kriterien für die Bestimmung der Höhe und Fälligkeiten werden in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Bundesversammlung beschlossen.
- 4.2. Die Tätigkeit des Bundesverbandes wird finanziert aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Erträgen aus wirtschaftlicher Tätigkeit im Rahmen von Ziffer 4.3. sowie Zuwendungen aus Stiftungen oder öffentlichen Mitteln.
- 4.3. Wirtschaftliche Betätigung des Bundesverbandes ist nur zulässig, wenn sie die Bedingungen der §§ 65 oder 68 Abgabenordnung (AO) erfüllt oder wenn sie von untergeordneter Bedeutung ist.

5. Organe des Bundesverbandes

Organe des Bundesverbandes sind

die Bundesversammlung und
der Bundesvorstand.

Die Sitzungen der Organe können als analoge und/oder digitale Veranstaltungen abgehalten werden.

6. Die Bundesversammlung

6.1. Die Bundesversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

6.2. Die Bundesversammlung konstituiert sich als Delegiertenversammlung.

Jedes Mitglied stellt einen Delegierten (Grundmandat).
Zusätzlich stellen die Mitglieder des Bundesverbandes je angefangene 40
ordentliche Mitglieder einen weiteren Delegierten.

Maßgeblich ist die Anzahl der ordentlichen Mitglieder zum Zeitpunkt der
Einberufung der Bundesversammlung.

Der Bundesvorstand fordert daher alle Mitglieder vier Wochen vor Einberufung
der Bundesversammlung auf, ihnen ihre konkrete Anzahl der ordentlichen
Mitglieder mitzuteilen. Sollte eine schriftliche Mitteilung vor Einberufung nicht
vorliegen, so geht der Bundesvorstand von einer Mitgliederanzahl aus, die der
Einberufung der letzten Bundesversammlung zugrunde gelegt worden ist. Mit
Einberufung teilt der Bundesvorstand mit, wie viel Delegierte durch das Mitglied
gestellt werden können.

Die Mitglieder bestimmen selbstständig über die Art und Weise der Auswahl der
Delegierten.

Bei Abstimmungen hat jeder Delegierte eine Stimme.

6.3. Einberufung und Antragsrecht

6.3.1. Die ordentliche Bundesversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Sie wird vom Bundesvorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der
Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten schriftlich einberufen.

6.3.2. Die Tagesordnung wird in ihrer endgültigen Fassung zu Beginn der
Bundesversammlung beschlossen.

Die Mitglieder des Bundesverbandes können maximal bis eine Woche vor dem
Tag der Bundesversammlung Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung der
Tagesordnung schriftlich stellen.

6.3.3. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bundesverbandes, der Bundesvorstand
sowie der Jugendvorstand von Junety.

Anträge sind bis acht Wochen vor Stattfinden der Bundesversammlung schriftlich

beim Bundesvorstand einzureichen.

Initiativanträge am Tag der Bundesversammlung sind möglich und bedürfen einer Unterschrift von mindestens 20 % der anwesenden Delegierten.

- 6.4. Die Bundesversammlung ist in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - 6.4.1. Beschlussfassung über die Tagungsleitung, die Tages- und Geschäftsordnung, gegebenenfalls über Kommissionen und Ausschüsse der Bundesversammlung;
 - 6.4.2. Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - 6.4.3. Beschlussfassung über die Ehrenordnung;
 - 6.4.4. Entlastung des Bundesvorstands;
 - 6.4.5. Aufnahme neuer Mitglieder in den Bundesverband und Ausschluss von Mitgliedern;
 - 6.4.6. Die Wahlen des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten sowie des Vertreters des Jugendvorstandes erfolgen einzeln und in geheimer Abstimmung. Alle weiteren Mitglieder des Bundesvorstands werden einzeln und in geheimer Wahl gewählt.
 - 6.4.7. Wahl der Finanzprüfer und Bestätigung der Prüfungsordnung der Finanzprüfer;
 - 6.4.8. Beschluss einer Wahlordnung;
 - 6.4.9. Satzungsänderungen, soweit nicht der Bundesvorstand nach Ziffer 7.9. dazu ermächtigt ist, und Auflösung des Bundesverbandes.
 - 6.4.10. Erlass und Änderung von Ordnungen zum Schutzkonzept in der Kinder- und Jugendarbeit.
- 6.5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
 - 6.5.1. Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Delegierten der Mitglieder anwesend sind.
Sind weniger als die Hälfte der Delegierten der Mitglieder anwesend, so ist eine ordentliche Bundesversammlung unverzüglich einzuberufen.
Diese Bundesversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten der Mitgliedsvereine beschlussfähig.
 - 6.5.2. Die Bundesversammlung wird von einem Mitglied des Bundesvorstands geführt. Bei Wahlen wird der gesamte Wahlgang von einer Wahlkommission geleitet, die von der Bundesversammlung gewählt wird und der keine Kandidaten für ein Wahlamt angehören dürfen.
 - 6.5.3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - 6.5.4. Die Bundesversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer

Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel sowie zur Auflösung des Vereins eine von vier Fünftel aller Stimmen erforderlich.

6.6. Außerordentliche Bundesversammlung

- 6.6.1. Der Bundesvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen.
- 6.6.2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Bundesverbandes es erfordert oder die Einberufung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Bundesvorstand beantragt wird.
- 6.6.3. Maßgeblich für die Teilnahme der Mitglieder ist der Delegiertenschlüssel der letzten ordentlichen Bundesversammlung.

7. Der Bundesvorstand

- 7.1. Der Bundesvorstand besteht aus 7 Personen: dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, einem Vertreter des Jugendvorstandes sowie zwei weiteren Beisitzern.

Der Präsident, die zwei Vizepräsidenten und der Schatzmeister sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird vertreten durch den Präsidenten jeweils gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Bundesvorstands lt. § 26 BGB sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Bundesvorstand lt. § 26 BGB fungiert in sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichem Sinne als Arbeitgeber.

- 7.2. Die Mitglieder des Bundesvorstands verbleiben im Amt bis ein neuer Bundesvorstand gewählt wird.

Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten kann ein anderes Mitglied des Bundesvorstands durch Bundesvorstandsbeschluss bis zur nächsten Bundesversammlung mit der Ausübung der Funktion beauftragt werden.

Für ausgeschiedene Bundesvorstandsmitglieder kann der Bundesvorstand in Absprache mit dem jeweiligen Mitglied ein neues Bundesvorstandsmitglied kooptieren.

Die Auswahl des neuen Bundesvorstandsmitglieds erfolgt im Benehmen mit dem Vorstand/Präsidien des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Das kooptierte Mitglied hat Stimmrecht.

- 7.3. Es ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes zuständig, die nicht der Bundesversammlung übertragen sind. Es arbeitet nach einer Geschäftsordnung.
- 7.4. Jedes Mitglied des Bundesvorstands ist stimmberechtigt.

- 7.5. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
- 7.6. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 7.7. Die Einberufung des Bundesvorstands erfolgt durch den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter.
Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens eine Woche.
- 7.8. Der Bundesvorstand ist ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Mitglieder erhalten keine Tätigkeitsvergütungen (für Arbeits- und Zeitaufwand). Davon unberührt ist ein Auslagen- und Aufwandsersatz in tatsächlicher Höhe, soweit er nicht die Arbeitszeit und die Arbeitskraft des Bundesvorstandes abgelten soll und durch Belege nachgewiesen wird.
- 7.9. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Bestimmungen dieser Satzung an die jeweils gültigen Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften der Finanzverwaltung oder einer gefestigten Rechtsprechung der obersten Gerichte der Bundesrepublik Deutschland anzupassen, um insoweit zu gewährleisten, dass Jugendweihe Deutschland e.V. als gemeinnützige Körperschaft anerkannt bleibt.
- 7.10. Der Bundesvorstand trägt die Gesamtverantwortung für das Schutzkonzept in der Kinder- und Jugendarbeit im Bundesverband. Er ist zuständig für die Steuerung von Präventionsmaßnahmen, die Bearbeitung schwerwiegender Verdachts- und Beschwerdefälle sowie für die Weiterentwicklung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes.
- 7.10.1. Der Bundesvorstand kann eine oder mehrere Personen als Schutzbeauftragte benennen. Diese beraten Bundesvorstand und Mitgliedsverbände fachlich, koordinieren Schulungen, begleiten Verdachtsfälle und wirken an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes mit.

8. Der Jugendverband

- 8.1. Die Jugendstrukturen/ -verbände der Mitglieder bilden den Jugendverband von Jugendweihe Deutschland e.V..

Er ist rechtlich nicht selbstständig.

Ihm zur Verfügung stehende Mittel und Einrichtungen sind Eigentum von Jugendweihe Deutschland e.V..

9. Finanzprüfung

Die Finanzprüfung erfolgt durch mindestens zwei Personen, die Mitglieder eines Mitgliedes des Bundesverbandes sind, die durch die Bundesversammlung gewählt werden.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der von der Bundesversammlung bestätigten Prüfungsordnung.

10. Auflösung des Bundesverbandes

- 10.1. Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur in einer Bundesversammlung mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit beschlossen werden, die in Ziffer 6.5.4. dieser Satzung festgelegt ist.
- 10.2. Der Präsident und ein Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Bundesversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
- 10.3. Das nach Beendigung der Liquidation bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen des Vereins fällt anteilig den steuerbegünstigten Mitgliedervereinen des Vereins Jugendweihe Deutschland e.V. entsprechend der Quoten der gezahlten Mitgliedsbeiträge des letzten vollen Wirtschaftsjahres zu, und ist ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken – für Zwecke der Jugendhilfe – zu verwenden.
- 10.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Bundesverband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder wenn der steuerbegünstigte Zweck des Bundesverbandes wegfällt.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Bundesversammlung vom 07. Februar 2026 errichtet und durch Beschluss des Bundesvorstandes vom 27. Juli 2026 gemäß Ziffer 7.9 geändert.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:



Sebastian Richter
Präsident



Jörg Lahmann
Vizepräsident